

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Von der Anmeldung bis zum Entscheid

1

Antragsstellende Person:
Formular ausfüllen und einreichen

Damit der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden kann, muss das Formular "Anmeldung für Ergänzungsleistungen" ausgefüllt werden

Das Formular ist bei der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde oder bei der Kantonalen Ausgleichskasse erhältlich. Es kann auch im Internet (www.sva-bl.ch) heruntergeladen werden. Das Formular muss von der antragstellenden Person beziehungsweise deren Rechtsvertretung (Verwandte, Beistand, Vormund, Sozialdienst, Heimvertretung etc.) ausgefüllt und bei der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde eingereicht werden.

2

Zuständige Stelle der Gemeinde/Versorgungsregion: informiert

AHV-Zweigstelle: Formular prüfen, Unterlagen einholen und weiterleiten

Die zuständige Stelle der Gemeinde gibt Informationen ab. Die AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde prüft das Formular, holt Unterlagen ein und leitet alles weiter

Die zuständige Stelle der Gemeinde/Versorgungsregion

- berät die antragstellende Person idealerweise z.B. vor einem Heimeintritt

Die AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde:

- nimmt das ausgefüllte Anmelde-Formular entgegen
- prüft die Angaben und verlangt allenfalls fehlende Unterlagen ein
- bestätigt die Angaben und visiert das Formular
- leitet das Formular mit den vollständigen Unterlagen an die kantonale Ausgleichskasse weiter

3

Ausgleichskasse: Anspruch prüfen, berechnen und Entscheid (Verfügung) erlassen

Die Kantonale Ausgleichskasse prüft den Antrag auf Ergänzungsleistungen

Die Ausgleichskasse

- prüft die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben und der beigelegten Unterlagen
- verlangt allenfalls noch fehlende Unterlagen ein
- nimmt erforderliche Abklärungen vor
- bestimmt und berechnet den Anspruch
- zahlt die Ergänzungsleistung aus

Hat die antragsstellende Person ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, erfolgt an dieser Stelle u.U. eine Ablehnungsverfügung.

Die Ausgleichskasse nimmt unterschiedliche Berechnungen für zu Hause oder im Heim/Spital lebende Personen vor.

Wenn bei einem Ehepaar eine Person zu Hause und die andere im Heim/Spital lebt, wird für jeden Ehepartner eine eigene Berechnung vorgenommen.

Personen, die im Heim oder Spital leben siehe nächste Seite. →

3a

Personen, die zu Hause leben

Zu Hause lebende Personen

bei den Ausgaben werden (unter anderen) angerechnet:

- Wohnungsmiete¹⁾
- Pauschale für allgemeinen Lebensbedarf

¹⁾ Bei Liegenschaftsbesitz werden (zusätzlich zur Nebenkostenpauschale) die Angaben der kantonalen Steuerverwaltung berücksichtigt:

1. Anrechnung des Eigenmietwerts als Ausgabe bis zum maximal anrechenbaren Betrag für Mietkosten
2. Anrechnung des Eigenmietwerts als Einnahme
3. Katasterwert (wenn selbst bewohnt) der Liegenschaft als Vermögensbestandteil

Die Ausgleichskasse erlässt den Entscheid (Verfügung)

Die Verfügung inklusive Rechtsmittelbelehrung geht an die versicherte Person beziehungsweise deren allfällige Rechtsvertretung.

Die Verfügung beinhaltet das Berechnungsblatt. Die Rechtsmittelbelehrung orientiert über die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache beziehungsweise Beschwerde.

3b

Personen, die im Heim oder Spital leben

Im Heim oder Spital lebende Personen

bei den Ausgaben werden (unter anderem) angerechnet:

Heimkosten:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe

Ab 1.1.2018 begrenzt durch
EL-Heimobergrenze*

- Bewohnerbeteiligung (an die Pflorgetaxe)
- Pauschale für persönliche Auslagen
- * Seit 01.01.2021 gilt die EL-Heimobergrenze nur für Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters keine EL bezogen haben

Die Ausgleichskasse erlässt den Entscheid (Verfügung) für den EL-Teil

Die EL-Verfügung inklusive Rechtsmittelbelehrung geht an die versicherte Person beziehungsweise deren allfällige Rechtsvertretung.

Die Verfügung beinhaltet das Berechnungsblatt. Die Rechtsmittelbelehrung orientiert über die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache beziehungsweise Beschwerde.



Schritt 4 gilt nur für Personen, die im Heim oder Spital leben und eine Finanzierungslücke ausweisen

4

Ausgleichskasse: Unterschiedliches Vorgehen bei Finanzierungslücke

Falls bei Personen, die im Heim oder Spital leben eine Finanzierungslücke besteht

Die Ausgleichskasse

- prüft, ob Einwohnergemeinde für die Deckung der Finanzierungslücke zuständig ist
- prüft ob ein Gesuch auf Zusatzbeiträge gestellt wurde
- berechnet die Höhe einer Finanzierungslücke
- weist eine allfällige Finanzierungslücke auf einem separaten Zusatzblatt aus und legt diese der Verfügung bei
- Die Ausgleichskasse sendet eine Kopie der Verfügung und dem Zusatzblatt zur Finanzierungslücke an die Einwohnergemeinde

Die Gemeinden verfügen und finanzieren die Zusatzbeiträge.



5

Einwohnergemeinde: Verfügt Zusatzbeitrag

Die Einwohnergemeinde

- verfügt die Höhe des Zusatzbeitrags mit separater Verfügung
- zahlt den Zusatzbeitrag aus